

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Anpassungsbedarf im Bremischen Spielhallengesetz

Die Bremische Bürgerschaft hat in der letzten Legislaturperiode das Bremische Spielhallengesetz beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist, auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages, der verbesserte Schutz der Bremer Bevölkerung vor den Gefahren der Spielsucht. Zu wesentlichen Neuerungen zählt dabei das nunmehr einzuhaltende Abstandsgebot von mindestens 250 Metern, die, um ein Überangebot zu vermeiden, zwischen den Spielhallen liegen müssen. Neben den Kunden der Spielhallen betrifft das Gesetz unmittelbar die Betreiber. In der Anwendungspraxis hat sich im Hinblick auf bevorstehende Lizenzerteilungen ein Anpassungsbedarf ergeben. Bei gleichzeitigem Ablauf eines Großteils bestehender Konzessionen im Juni 2017 und fortan einzuhaltendem Abstandsgebot, soll die gleichzeitige Vergabe bzw. Versagung der Konzessionen nicht dem Zufall überlassen sein. Dafür bedarf es objektiver Kriterien, die den Betreibern eine optimierte Einschätzungsmöglichkeit bezüglich der eigenen Erfolgchancen zur erneuten Konzessionsvergabe ermöglicht. Darüber hinaus soll der Antragszeitraum, ebenfalls für die bessere betriebswirtschaftliche Planbarkeit, auf einen angemessenen Zeitraum vorverlegt werden.

Die nunmehr bestehenden höheren Anforderungen an den Betrieb einer Spielhalle erfordern folgerichtig regelmäßige Kontrollen. Bisher beschränken sich diese auf Steuerprüfungen der Finanzbehörden vor Ort. Straf- und ordnungsrechtliche Verstöße sowie Verstöße gegen das Spielhallengesetz können dabei bislang nicht an die zuständigen Stellen weitergeben werden. Ohne gesetzliche Grundlage verstieße das gegen das Steuergeheimnis. Obwohl den staatlichen Stellen Zuwiderhandlungen im Rahmen einer anderen Schwerpunktprüfung bekannt werden, kann daraus keine Verwertung erfolgen. Gerade da es sich bei den steuerlichen Überprüfungen jedoch um die einzig regelmäßigen Kontrollen handelt, ist es insbesondere im Sinne aller redlichen Betreiber, dass Verstöße aufgedeckt und effektiv geahndet werden können.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremisches Spielhallengesetzes und des
Bremischen Abgabengesetzes**
Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes

Das Bremisches Spielhallengesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielrechts vom 12. 6. 2012 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird der Absatz 3 Satz 3 wie folgt gefasst:
„Der Antrag kann frühestens am 1. Januar 2016 und spätestens am 30. Juni 2016 bei der zuständigen Behörde gestellt werden.“
2. In § 11 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll nach Absatz 3 Satz 2 und 3 von den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5 befreit werden, wenn
 1. die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden könnte und
 2. ein Vergleich der den Mindestabstand unterschreitenden oder im baulichen Verbund stehenden Spielhallen ergibt, dass die betroffenen Betriebe eine Standortbetriebsdauer von mindestens 20 Jahren haben, in den letzten 10 Jahren durch den gleichen Inhaber geführt wurde und dieser durch eine Bescheinigung des für die betriebsbedingten Steuern zuständigen Finanzamtes seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweist. Werden diese Voraussetzungen durch im Vergleich stehende einzelne Spielhallen nicht erfüllt, können die Antragstellerin oder der Antragsteller nur nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 eine Erlaubnis erhalten.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Abgabengesetzes**

Das Bremische Abgabengesetz vom 15. Mai 1962 (Brem.GBl. S. 139 Sa BremR 60-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 31.01.2012 (Brem.GBl. S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„bei Verdacht von Verstößen gegen § 284 Strafgesetzbuch oder Verstößen gegen §§ 2 und 4 bis 6 Bremisches Spielhallengesetz mit der Maßgabe, dass die insoweit erlangten Kenntnisse der nach dem Bremischen Spielhallengesetz zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN